



Rs. 72
1.



Un Gottes Gnaden/
 I A J D E X J E H König
 in Preussen, Marggraf zu Branden-
 burg / des Heyl. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer vnd Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien/
 Neufchatel und Vallengin zu Mag-
 deburg / Cleve / Büllich / Berge/
 Stättin / Pommeren / der Casubien und Tenden/
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Großem
 Herzog / u. u.

Liebe Getrewe: Nachdem Wir nicht ohne sonder-
 bahren misfallen in Unserem Hofflager wahrgenommen / daß die
 Johannis und Marien Feste in sauff- und müßigangs Tage degeneriren,
 Wir aber nicht gestatten können / daß dergleichen Tage / ob Sie gleich von
 der antiquität mehr auß unwissenheit und aberglauben / als wahrer Gotts-
 feeligkeit angeordnet werden / in spiggeltit zugebracht / und die Unterthanen
 von ihrer ordentlichen Arbeit abgehalten werden; Als haben Wir auß
 Landes Väterlichen Vorsorge allergnädigst resolviret, daß so ihne
 Feste / auß den nechst vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag / wann
 selbige an anderen Tagen einfallen / verlegt werden sollen; Solchem nach
 befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden / daß Ihr diese Unsere allergnädigste
 Verordnung von der Sanktall publiciren lassen / und darauff mit nach-
 drück halten sollet. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve
 in Unserm Regirungss / Nacht den 15. Junij 1712.

An statt vnd von wegen Allerhöchsiglt.
 Seiner Königlichcn Majestät.

Wordingung von

15. Jun. 1792.

1792

Der Joh. und Maria - Hof
Lohnung eriget dem nach
hiedr. oder unvollständig

N. 90



Rg 4675

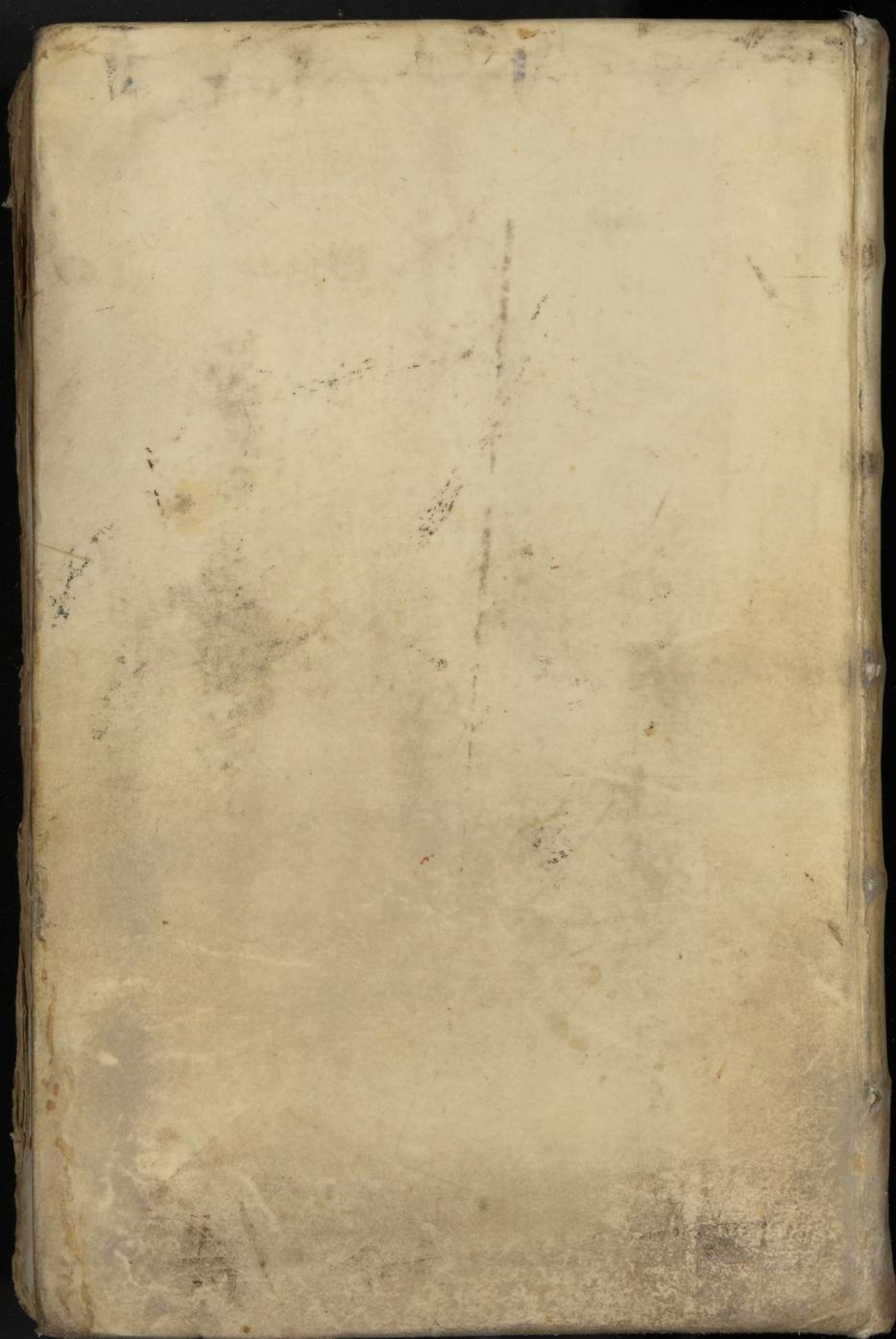
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017







In Gottes Gnaden/
 F R I D R I C H König
 in Preussen, Marggraf zu Branden-
 burg / des Heyl. Röm. Reichs Erb-
 Cämmerer vnd Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien/
 Neufchatel- und Vallengin / zu Nag-
 deburg / Cleve / Bülich / Berge-
 n / der Casubien und Tenden/
 auch in Schlesien / zu Großem/
 Herzog / u. u.

Nachdem Wir nicht ohne sonder-
 Inserem Hofflager wahrgenohmen / daß die
 e in sauff- und müßigangs Tage degeneriren,
 nen / daß dergleichen Tage / ob Sie gleich von
 wissenheit und aberglauben / als wahrer Gott-
 / in läppigk. it zugebracht / und die Untertha-
 rbeit abgehalten werden ; Als haben Wir auß
 orge allergnädigst resolviret , daß so thane
 gehenden oder nachfolgenden Sonntag / wann
 fallen / verlegt werden sollen ; Solchem nach
 Gnaden / daß Ihr diese Unfere allergnädigste
 zell publiciren lassen / und darauff mit nach-
 Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve
 hi den 15. Junij 1712.

von wegen Allerhöchstgr.
 niglichen Majestät.

